



Stellungnahme der AG Zahnmedizin | 04. Juni 2026

Die infektionshygienische Überwachung medizinischer und pflegerischer Einrichtungen und Unternehmen als Aufgabe der Gesundheitsämter

Hintergrundinformation und Handlungsempfehlungen der AG

Eine Anfrage an die DGKH bezüglich Hygienischer Maßnahmen bei Reihenuntersuchungen im zahnärztlichen Dienst der Gesundheitsämter wurde von der Arbeitsgruppe Zahnmedizin der DGKH diskutiert und eine Stellungnahme erarbeitet. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand der DGKH im Dezember 2025 verabschiedet.

In der Anfrage wurde mitgeteilt, dass gegenwärtig bei den Untersuchungen Handschuhe getragen und aufgrund der hohen Frequenz an Patientenwechseln eine Handschuhdesinfektion durchgeführt würde. Bei Verabschiedung des neuen Hygieneplans seien Unklarheiten über die Indikationsstellung des Handschuhtragens und der Umsetzbarkeit der Handschuhdesinfektion aufgefallen. Die Mitarbeitenden des zahnärztlichen Dienstes seien mit der Fragestellung an andere Ämter herangetreten und hätten die Rückmeldung erhalten, dass dies sehr unterschiedlich gehandhabt würde und den ausdrücklichen Wunsch nach einer einheitlichen Vorgabe geäußert.

Es bestehe keine direkte Indikation zur Handschuhnutzung, aber Aspekte des Mitarbeiterschutzes und der Wunsch der Eltern/ Kinder nach dem Tragen von Handschuhen würden angeführt. Insbesondere die Art der Untersuchung und die große Anzahl an PatientInnen mache die Tätigkeit mit Vorgaben im Praxisalltag schwer vergleichbar.

Deutsche Gesellschaft
für Krankenhaushygiene e.V. DGKH

Geschäftsstelle
Joachimsthaler Straße 31-32
10719 Berlin
Telefon +49 30 8872737-30
Fax +49 30 8872737-37
E-Mail info@krankenhaushygiene.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. Martin Exner, Bonn

*1. Vizepräsident, stellvertretender
Schatzmeister und Koordinator für
Internationale Beziehungen*
Prof. Dr. Walter Popp, Dortmund

2. Vizepräsidentin
PD Dr. med. habil. Sabine Gleich,
München

Schatzmeisterin
Dr. Friederike Lemm, Bochum

*Verantwortlicher für
Öffentlichkeitsarbeit*
Dr. Peter Walger, Bonn

Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Registernummer VR 34413 B

Str.-Nr. 27/663/63141
UID DE183129654

Bankverbindung
Weberbank Berlin
IBAN DE52101201006106852044
BIC WELADED1WBB

Internet
www.krankenhaushygiene.de



Stellungnahme AG Zahnmedizin der DGKH

1. Voraussetzung für Vorgaben zur Händehygiene bei Reihenuntersuchungen von Kindern ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“ und TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“. Dabei müssen die konkreten Arbeitsabläufe in Kindergärten oder Schulen einbezogen werden. Aus der Risikogruppeneinteilung der Biologischen Arbeitsstoffe gemäß der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)“, ist, ggf. unter Einbeziehung arbeitsmedizinischen Sachverständigen, die Schutzstufe der Tätigkeiten festzustellen. Auf dieser Basis sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Händehygiene im Hygieneplan und in einer Arbeitsanweisung vorgegeben werden.
Die Tätigkeiten gehören im Regelfall in die Schutzstufen 1 und 2.
2. Im Regelfall wird bei zahnärztlichen Reihenuntersuchungen nur mit Instrumenten, d.h. mit Spiegel und Sonde, die Mundhöhle inspiziert, um ggf. Karies zu detektieren und die Mundhygiene zu überprüfen. Es werden keine zahnärztlichen Behandlungen von Zähnen oder Parodont durchgeführt.
„Non-Touch“ ist der Grundsatz. Ein direkter Kontakt mit der Schleimhaut ist nicht intendiert. Die kontaminierten Instrumente werden nach jeder Untersuchung abgeworfen und frisches Instrumentarium für die nächste Untersuchung verwendet.
3. Da Medizinische Einmalhandschuhe keine absolute Barriere darstellen, ist nach dem Ablegen stets eine Händedesinfektion erforderlich. (KRINKO-Empfehlung zur „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ und KRINKO-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“)
4. Die generelle Forderung, bei Tätigkeiten an Patienten eine hygienische Händedesinfektion vor und nach direktem Kontakt mit dem Patienten, nach Kontamination (Kontakt mit Blut, Sekreten oder Exkreten), nach Kontakt mit der Patientenumgebung sowie nach Ablegen von Einmalhandschuhen (KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“) durchzuführen, ist umzusetzen. Eine hygienische Händedesinfektion mit einem VAH oder RKI gelisteten Händedesinfektionsmittel mit mindestens dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ vor bzw. nach der Untersuchung eines Kindes ist ausreichend. Das regelhafte Tragen von Medizinischen Einmalhandschuhen ist nicht notwendig.
5. Sind Kinder als besonders vulnerabel bekannt, sollten Handschuhe getragen werden. Da Medizinische Einmalhandschuhe keine absolute Barriere darstellen, ist nach dem Ablegen stets eine Händedesinfektion erforderlich.

AG Zahnmedizin

Deutschen Gesellschaft für Allgemeine und Krankenhaushygiene (DGKH)

Pressekontakt

DGKH Geschäftsstelle | Joachimsthaler Straße 31-32 | 10719 Berlin
E-Mail: info@krankenhaushygiene.de | Telefon: +49 30 8872737-30

Abdruck honorarfrei – Beleg erbeten